Fertigung 1.
Anlage ...2.
Blatt ...1..

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Kirchmatt" (1. Teilabschnitt)

Das Grundstück Flst.Nr. 388, jetzt geteilt in 388 und 388/1 (vormals Flst.Nr. 11/2) ist durch Umlegung in seiner Form verändert und größer geworden. Das Grundstück ist mit einem älteren Gebäude bebaut, in dem vor einigen Jahren durch Um- und Ausbau zwei abgeschlossene Wohnungen entstanden. Die Anordnung der Wohnungen läßt eine Grundstücksteilung zu mit der Folge, daß faktisch ein Doppelhaus entsteht. Dem stehen jedoch die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes entgegen, der an dieser Stelle eine Doppelhausbebauung nicht zuläßt.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist unproblematisch, da praktisch keine Veränderung der Bausubstanz erfolgt und durch die bestehenden Festsetzungen in den Bebauungsvorschriften und die Baugrenze im "Zeichnerischen Teil" eine ungewollte Erweiterung der Baumasse nicht möglich ist.

Eine Änderung der Bebauungsvorschriften ist nicht erforderlich.

Das Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

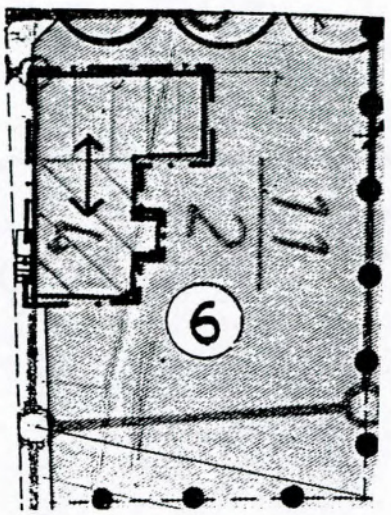
Seelbach, den 21.09.1992

GEMEINDE SEELBACH

.....

(Dilger)
Bürgermeister

Deckblatt zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchmatt" 1. Teilabschnitt



6	MD	II
	0,4	0,8
	40°-50°	ED

1. Änderung vom 21.9.1992, rechtsverbindlich seit 03.10.1992.

Der Bürgermeister